

Technische Universität Dresden
Prüfungsordnung
für den interdisziplinären Studiengang
Internationale Beziehungen

Vom 05.12.1999

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Prüfungsordnung:

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Arten und Zweck der Prüfungen
- § 2 Bakkalaureus- und Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Form der Prüfungen und Fristen
- § 5 Kreditpunkt-System
- § 6 Wiederholungsregelungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 11 Bestehen und Bildung der Note der Zwischenprüfung
- § 12 Zeugnis

III. Bakkalaureusprüfung

- § 13 Bestehen und Bildung der Note der Bakkalaureusprüfung
- § 14 Zeugnis und Urkunde

IV. Magisterprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Magisterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Bestehen und Bildung der Note der Magisterprüfung
- § 20 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Magisterurkunde
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 24 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arten und Zweck der Prüfungen

(1) Der Bakkalaureus bildet den ersten Abschluss des Studiums. Mit ihm wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Internationale Beziehungen überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und gründliche Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin ist die Sprachkompetenz in zwei modernen Fremdsprachen – eine davon muss Englisch sein – auf dem Niveau "Verhandlungssicherheit" nachzuweisen.

(2) Auf der Grundlage weiterführender Prüfungen kann nach dem Bakkalaureus mit dem Magister ein weiterer Abschluss erreicht werden. Durch ihn wird die Befähigung festgestellt, die historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen in den internationalen Beziehungen zu verstehen und auf der Basis der verschiedenen Interpretationsansätze und Methoden der im interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen repräsentierten Wissenschaftsdisziplinen zu erläutern und zu begründen.

(3) In einer Zwischenprüfung nach dem dritten Semester wird festgestellt, ob der Kandidat das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Bakkalaureus- und Magistergrad

(1) Ist die Bakkalaureus-Prüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Dresden den Grad eines "Bakkalaureus artium in Internationalen Beziehungen (B.A. I.B.)". Ausländischen Studierenden wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

(2) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Dresden den Grad eines "Magister artium in Internationalen Beziehungen (M.A. I.B.)". Ausländischen Studierenden wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Bakkalaureusgrads beträgt sechs Semester einschließlich eines Auslandssemesters (§§ 5 und 7 Studienordnung).

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Magistergrads beträgt insgesamt neun Semester.

(3) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Sprachausbildung beträgt für den Bakkalaureusgrad 114 Semesterwochenstunden (SWS),

davon entfallen auf den Bereich der Sprachausbildung 40 SWS.

(4) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für den Magistergrad insgesamt 134 SWS.

§ 4 Form der Prüfungen und Fristen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs abgelegt werden.

(2) Der Bakkalaureus-Abschluss wird durch das Bestehen aller erforderlichen Prüfungsleistungen erreicht.

(3) Die Magisterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen abgelegt werden, einer Magisterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch schriftliche Anmeldung zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungsleistungen abgenommen werden. Sie ist beim Koordinator des Studiengangs (§ 7 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung) bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche eines jeden Semesters einzureichen. Anmelden können sich nur Studierende, die an der Technischen Universität Dresden für den interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen eingeschrieben sind. Der Koordinator informiert die jeweiligen Dozenten über die Anmeldungen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Kandidat ein neues Thema.

(7) Über Ausnahmen von den Fristen des Absatz 4 entscheidet auf schriftlichen und begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 5 Kreditpunkt-System

(1) Für jede Prüfungsleistung im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden Kreditpunkte vergeben, die sich aus der Multiplikation von Bewertungszahl für den jeweiligen Veranstaltungstyp und Leistungswerten ergeben.

(2) Ausgehend von der unterschiedlichen Anforderungsstruktur, die Vorlesungen, Seminaren und Hauptseminaren zugrunde liegt (§ 6 Studienordnung), werden den Veranstaltungen folgende Bewertungszahlen, bezogen auf Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS oder 30 Stunden, zugerechnet:

Vorlesungen	Veranstaltungsbewertungszahl 2,
Seminare	Veranstaltungsbewertungszahl 3,
Hauptseminare	Veranstaltungsbewertungszahl 4.

Bei Veranstaltungen mit höherem oder niedrigerem Stundenumfang ist die Bewertungszahl entsprechend anzupassen.

(3) Den Noten für die Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, entsprechen folgende Leistungswerte:

A (sehr gut)	=	4
B (gut)	=	3
C (befriedigend)	=	2
D (ausreichend)	=	1
F (mangelhaft)	=	0 (nicht bestanden).

(4) Alle Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "D" abgeschlossen werden. Wird ein Leistungsnachweis für eine Prüfungsleistung mit "F" bewertet, kann er im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden.

(5) Die Dozenten teilen dem Prüfungsausschuss die von den Studierenden erzielten Prüfungsergebnisse mit. Die Studierenden erhalten für bestandene Prüfungsleistungen ein Zeugnis des Dozenten der Lehrveranstaltung in deutscher und englischer Sprache.

§ 6 Wiederholungsregelungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 6 Satz 3 nicht zulässig.

(2) Wird eine Prüfungsleistung wiederholt nicht bestanden, gilt die Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

(3) Auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen möglich. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt sein.

(5) Bei Versäumnis der Fristen der Absätze 3 und 4 gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht den Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.

(6) Werden Prüfungsleistungen der Bakkalaureats- bzw. der Magisterprüfung vor dem für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zeitpunkt abgelegt, gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht stattgefunden. Der Zeitpunkt für die jeweilige Prüfungsleistung ergibt sich aus der Studienordnung in Verbindung mit dem Studienablaufplan. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 die bestandene Prüfungsleistung zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen, Neuere und Neueste Geschichte sowie Völkerrecht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. In Fragen der Fremdsprachenausbildung werden zwei Mitglieder des Fachsprachenzentrums der TU Dresden hinzugezogen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt. Für die Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der interdisziplinären Studienkommission des Studiengangs regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienablaufpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die interdisziplinäre Studienkommission und für die Bestellung von Prüfern gem. § 8 Abs.2.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentli-

chen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Zur organisatorischen Betreuung wird ein Koordinator eingesetzt.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden von dem jeweiligen Dozenten abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die Magisterprüfung. Zu Prüfern werden die im Rahmen des Studiengangs lehrenden Hochschullehrer, Honorarprofessoren und Privatdozenten durch den Prüfungsausschuss bestellt; weitere Personen können zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung, bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für die Prüfer und die Beisitzer gelten § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ganz oder teilweise angerechnet.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann vorher Fachvertreter hören. Bewertungsgrundlagen bilden Inhalte, Anforderungen und Modalitäten der zur Anerkennung eingereichten Nachweise.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "F" ("nicht bestanden") bewertet, wenn der Kandidat sich ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig zu einer Prüfung(leistung) anmeldet, nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung(leistung) ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung(leistung) ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm selbst zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und im Falle einer mündlichen Prüfung ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Bedient sich ein Kandidat bei einer Prüfung oder Prüfungsleistung unerlaubter Hilfen, begeht er eine Täuschung oder verletzt die Ordnung während der Prüfung, kann der jeweilige Prüfer bzw. Aufsichtsführende den Kandidaten von der weiteren Prüfung ausschließen und die betreffende Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären; Prüfungsleistungen in den für nicht bestanden erklärten Prüfungsteilen gelten als mit "F" ("nicht bestanden") bewertet. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Stellt sich ein Prüfungsverstoß erst nachträglich heraus, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die betreffenden Prüfungsleistungen berichtigen und eine Prüfung oder eine einzelne Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Ein bereits erteiltes unrichtiges Zeugnis oder eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses oder der Urkunde sind Entscheidungen nach diesem Absatz ausgeschlossen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach dieser Bestimmung sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

§ 11

Bestehen und Bildung der Note der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen in den laut Studienordnung und Studienablaufplan bis zum Ende des dritten Studienseesters zu belegenden Lehrveranstaltungen bestanden sind.

(2) Die Note für die Zwischenprüfung ergibt sich aus den erreichten Kreditpunkten geteilt durch die Summe der Veranstaltungsbewertungszahlen gem. § 5. Ab der Fünf-Zehntel-Note wird auf die bessere Note aufgerundet.

(3) Ist die Zwischenprüfung am Ende des dritten Semesters nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Sind die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des fünften Studienseesters erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Für Fristverlängerungen gilt § 4 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Zeugnis

Den Studierenden wird ein Zeugnis über die Zwischenprüfung ausgestellt, das die erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Bakkalaureusprüfung

§ 13 Bestehen und Bildung der Note der Bakkalaureusprüfung

- (1) Die Bakkalaureusprüfung ist bestanden, wenn
- a) alle Prüfungsleistungen in den laut Studienordnung und Studienablaufplan im Bakkalaureus-Studienabschnitt zu belegenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs bestanden sind;
 - b) in zwei Fremdsprachen Leistungen auf dem Niveau "Verhandlungssicherheit" nachgewiesen werden. Die Prüfung erstreckt sich auf Verstehendes Lesen, Verstehendes Hören, Schreiben und Sprechen, in denen jeweils mindestens die Note "ausreichend" erreicht werden muss.
- (2) Die Note für die Bakkalaureusprüfung ergibt sich aus den im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreichten Kreditpunkten, geteilt durch die Summe der Veranstaltungsbewertungszahlen gem. § 5. Ab der Fünf-Zehntel-Note wird auf die bessere Note aufgerundet.
- (3) Ist die Bakkalaureusprüfung vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die fehlenden Prüfungsleistungen sind binnen eines Jahres zu erbringen; ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Für Fristverlängerungen gilt § 4 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

- (1) Dem Kandidaten wird auf Vorlage des Studienbuchs, des Zeugnisses der Zwischenprüfung und der erforderlichen Teilprüfungszeugnisse ein Zeugnis über die Bakkalaureusprüfung in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis bescheinigt folgende Leistungen:
1. die Gesamtnote;
 2. die Fachnote im Schwerpunktfach aus der Fächergruppe I (§ 5 Abs. 2 Buchst. c der Studienordnung);
 3. die Leistungen der Sprachausbildung.
- Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel

der Universität versehen. Es trägt das Datum der Ausstellung.

(3) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bakkalaureus artium in Internationalen Beziehungen (B.A. I.B.)" ausgehändigt. Sie trägt das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses, wird mit dem Siegel der Universität versehen und vom Rektor wie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

IV. Magisterprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zugelassen werden kann nur, wer

1. die Bakkalaureusprüfung binnen acht Semestern und der Note C (2,0 gem. dem Berechnungsmodus des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Prüfungsordnung) bestanden hat und
2. an der Technischen Universität Dresden für den interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen eingeschrieben ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. die Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Magisterstudienabschnitt in Höhe von mindestens 6 SWS im Pflichtbereich und mindestens 2 SWS im Wahlpflichtbereich;
4. Thema der Magisterarbeit;
5. Nachweis über die Betreuung der Magisterarbeit durch einen Hochschullehrer.

(3) Sind die Unterlagen unvollständig, liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor oder ist der Zulassungsanspruch erloschen, lehnt der Prüfungsausschuss die Zulassung ab.

§ 16

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem Prüfer im Studiengang Internationale Beziehungen ausgegeben und betreut werden. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der

Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note für die Magisterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den beiden Gutachten vergebenen Leistungswerte. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab und können sich die Gutachter nicht auf eine geringere Abweichung einigen, entscheidet ein Drittgutachter im Rahmen der Noten der beiden Vorgutachter.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Nach Vorlage der mindestens mit "D" bewerteten Magisterarbeit und der bei Abgabe des Zulassungsantrags noch fehlenden Prüfungsleistungen, die gem. Studienordnung und Studienablaufplan im Magisterstudienabschnitt zu erbringen sind, setzt der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses den Termin für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern fest. Der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung durch Aushang hierzu geladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Form einer interdisziplinären Disputation der Magisterarbeit abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwei Prüfer sowie ein Beisitzer als Protokollführer bestellt.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden von den Prüfern vergebenen Leistungswerte.

§ 19

Bestehen und Bildung der Noten der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen, die laut Studienordnung und Studienablaufplan zu erbringen sind, die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung ungerundet mindestens mit der Note "D" (Leistungswert 1,0 gem. § 5 Abs. 3 Prüfungsordnung) bewertet worden sind.

(2) Die Note für die Magisterprüfung ergibt sich aus der durch zehn geteilten Summe

1. des fünffachen Wertes der im Bakkalaureus-Studienabschnitt und Magister-Studienabschnitt erreichten Kreditpunkte geteilt durch die Summe der Veranstaltungsbewertungszahlen gem. § 5, berechnet auf eine Dezimalstelle,
2. des dreifachen Wertes der ungerundeten Note der Magisterarbeit,
3. des doppelten Wertes der ungerundeten Note der mündlichen Prüfung.

Das Ergebnis wird ab der Fünf-Zehntel-Note auf die bessere Note aufgerundet. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Über das Nichtbestehen der Magisterprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Ist die Magisterprüfung vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die fehlenden Prüfungsleistungen sind binnen eines Jahres zu erbringen; ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Für Fristverlängerungen gilt § 4 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung.

§ 20

Wiederholung der Magisterprüfung

Die mündliche Prüfung und die Magisterarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen (unter Leistungswert 1,0 gem. § 5 Abs. 3 Prüfungsordnung) einmal wiederholt werden.

§ 21 **Zeugnis**

(1) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis wird das Thema der Magisterarbeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis bescheinigt folgende Leistungen:

1. die Gesamtnote;
2. die Fachnote im Schwerpunktfach aus der Fächergruppe I (§ 5 Abs. 2 Buchst. c Studienordnung);
3. die Note der Magisterarbeit;
4. die Note der mündlichen Prüfung.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22 **Magisterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Magisterurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad "Magister artium in Internationalen Beziehungen (M.A. I.B.)" verliehen wird. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Die Magisterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses, wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

§ 23 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.03.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.10.1999, Az.: 2-7831-11/199-2.

Dresden, den 05.12.1999

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn